

Bezirkshauptmannschaft Melk.

Zl. IX- 676/7

Melk, am 4.12.1952.

Wimberg, Ysperklamm,
Naturdenkmalerklärung.B e s c h e i d.

Auf Grund der §§ 2,3 und 4, des Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGBl.Nr.40 vom 23. Juni 1952 sowie § 1 der Naturschutz-Verordnung vom 22. Mai 1951, LGBl.Nr.41 aus 1952 wird die Ysperklamm, welche ungefähr 200 m südlich des Ödteiches beginnt und beim Haus Wimberg Nr.49 (Humpellehen) endet, in ihrer Gesamtlänge von rund 1200 m und ihrer Ausdehnung nach bis an die Klammränder zum Naturdenkmal erklärt.

Jede Veränderung oder Verunreinigung dieses Naturdenkmales ist gemäß § 4(1) Naturschutzgesetz verboten.

B e g r ü n d u n g :

Die Ysperklamm ist die größte und schenswerteste Klamm des Bundeslandes Niederösterreich und muß als solche dem Lande unbedingt in ihrem derzeitigen Zustande erhalten bleiben. Sie erstreckt sich auf eine Länge von insgesamt 1200 m und bildet interessante Kaskaden, die sich mit einem Höhenunterschied von rund 400 m ins Tal ergießen. Die Ysper ist ungefähr 3 m breit und verleiht dem Landschaftsbild ein besonderes Gepräge.

In Hinblick auf die Tendenz, alle Wasserkräfte zur Stromerzeugung auszunützen, kann die Bewässerung der Klamm und damit diese selbst gefährdet sein (siehe Mirafälle bei Ternitz) und bedarf eines Schutzes.

Durch die Unterschützstellung der Ysperklamm wird weder die Forstwirtschaft noch die Landwirtschaft in irgend einer Weise geschädigt oder beeinträchtigt. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung kann im bisherigen Ausmasse unbeschränkt weitergeführt werden, doch ist eine Kahlschlägerung zu unterlassen. Jede Verunreinigung oder sonstige Veränderung der Klamm wird untersagt. Darunter fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen. Die Besitzer sind verpflichtet, Schäden oder Mängel sofort der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Für die Bezeichnung der Klamm als Naturdenkmal, sowie für eine entsprechende Anbringung von Verbotstafeln zum Schutze der Anrainer gegen Flurschaden, die durch Besucher verursacht werden könnten, sorgt die nö. Landesregierung aus landeseigenen Mitteln.

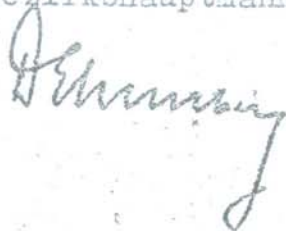
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid steht die Berufung offen, die binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Melk eingebracht werden kann.

Hievon werden gleichlautend verständigt:

- 1.) Der Herr Bürgermeister in Wimberg mit dem Auftrage, diesen Bescheid durch Anschlag an der dortigen Amtstafel zur allgemeinen Kenntnis zu bringen,
- 2.) Herr Johann Kamleitner, Landwirt in Wimberg Nr.49, Post Ysper,
- 3.) Herr und Frau Anton und Viktoria Temper, Landwirt, in Wimberg Nr.5, Post Ysper,
- 4.) Frau Leopoldine Schauer, Landwirt in Wimberg Nr.43, Post Ysper,
- 5.) die Gutsleitung in Persenbeug,
- 6.) die nö. Landesregierung, z.Zl.L.A.III/2- 106/4n- 1952 v.15. 9.1952 unter Anschluß zweier Abschriften dieses Bescheides und eines ausgefüllten Erhebungsblattes.
- 7.) die Bezirksbauernkammer in Pöggstall,
- 8.) das Bezirksgericht in Melk (Grundbuch),
- 9.) die Bezirksforstinspektion im Hause,
- 10.) die Bezirkshauptmannschaft-Expositur in Pöggstall,
- 11.) das Gendarmeriepostenkommando in Ysper.

Der Bezirkshauptmann:
i.V.:



Naturdenkmal

Einlageblatt Nr. 28

257 51

1	Bezeichnung, Name (Vulgärname) und Art des Naturdenkmales, Anzahl:	YSPERKLAMM
2	Bundesland, Verw. Bezirk, Ortsgemeinde, Kat.-Gemeinde, Ried- und Flurnamen:	Niederösterreich Melk Winberg
3	Einlagezahl, Parz. Nr., Nr. der Landkarte, Maßstab:	2.2. Parz. Nr. s. umseitig Bl. Nr. 35-Königswiese, 1:50.000
4	Angaben über die Lage nach festen Geländepunkten (Beschreibung des Zugangsweges):	Die Klamme beginnt unger. 200 m südlich des Odteiches und endet beim Haus Winberg Nr. 40 (Kunpellehen). Vom Ort Pisching nordwärts die Strasse entlang durch die Klamme zum Od-Teich.
5	Beschreibung des Naturdenkmales, Größenangaben:	Die schönste Klamme des Bundeslandes Niederösterreich erstreckt sich auf eine Länge von insgesamt 1200 m und bildet interessante Baskaden, die sich mit einem Höhenunterschied von rd. 400 m ins Tal ergießen. Die Ysper ist ca. 3m breit u. verleiht dem Landschaftsbild ein besonderes Gepräge. Durch Steiganlagen gangbar.
6	Bezeichnung und Größe der mitgeschützten Umgebung: Zugelassene Nutzung:	Bis an die Klammränder geschützt Die land- u. forstwirtschaftl. Nutzung im bisherigen Ausmaß. Kahlschläge sind nicht gestattet.
7	Name und Adresse des Eigentümers:	Anreiner siehe umseitig
8	Stellungnahme des Eigentümers:	
9	Besonders verfügte Schutzmaßnahmen:	Keine
10	Unter Schutz gestellt am: auf Grund: eingetragen am:	4.12.1952 d. Bescheides der BH. Melk, Zl. IX-676/7, 13.2.1954
11	Vernichtet am: Gelöscht am: Lt. Bescheid vom:	

Raum für sonstige Bemerkungen (Sagen, Literaturangaben usw.) umseitig.

Grundstückskrainen:

Rechts:

Parz.Nr. 1232	Wiese	Gutsdirektion Fersenberg,
1236/5	Wald	" " "
1243	Wald	Johann Schauer, Liedlmühle, Post Yayer,
1249	Wald	Johann Kamleitner, Wimberg Nr. 49, P. Yayer,
1254	Wald	" " " "
1252	Wiese, Wald	" " " "

links:

1278	Wiese, Wald,	Gutsdirektion Fersenberg,
1277/1	Wald	" " "
1255	Wald	Temper Anton, Wimberg 5, Pfefferreith
1263	Weide	" " "
1231	Wiese	Johann Kamleitner, Wimberg 49 (Eunvellenen)

S a g e:

In der Yayerlössen an rechter Ufer ist ein Wiesengrund mit großen Steinblöcken. In den Höhlen dieser Steine hauste vor Zeiten ein Ungeheuer in Gestalt einer Schlange. Wer sich dieser Schlange näherte, der kam um. Die Bewohner der angrenzenden "Klaus" (ortsübliche Benennung des angrenzenden Teiles der Gemeinde Wimberg) ergriff bei dem Gedanken an das Untier Furcht und Grauen.

Bei der Holzbeschaffung aus dem Walde war es nicht zu vermeiden, in die Nähe der erwähnten Wiese zu kommen. Von Zeit zu Zeit wurden daher auch Personen das Opfer dieser Schlange. Die Bewohner der Klaus sehnten sich daher nach einem Helden, der dem Ungeheuer den Garaus mache und die setzten auch eine hohe Belohnung dafür aus.

Etliche Jäger nahmen sich vor, den Kampf zu wagen. Die meisten aber ergriffen beim Anblick der Schlange die Flucht und einige, die mit ihr kämpften, kamen dabei ums Leben.

Aber einmal kam auch ein berühmter Wilderer auf seinen Streifzügen zu dem Untier. Aus Notwehr mußte er den Kampf mit der Schlange aufnehmen und es gelang ihm, diese zu erschossen. Die Freude der Bewohner war darob sehr groß und zur Belohnung durfte der Wilderer so viel Wild erlegen als er für seinen Bedarf brauchte. Der Wilderer aber erfreute sich nicht lange seines Privilegiums, denn er begann auch sonst noch allerlei und schadete auch durch seine Teufelskünste sehr. Sein Unfug und seine Untaten wurden immer unerträglicher und er machte sich auf diese Weise selbst zum Schrecken der Bewohner. Eines Tages holten ihn die Landjäger (Gendarmen) und führten ihn vor ein Gericht. Er erhielt eine langjährige Kerkerstrafe, starb aber noch vor Verbüßung der Strafe.

Aus der Schulsammlung von Fischening)

Der **Naturschutzbund** ist ein mutiger Anwalt bedrohter Arten und Lebensräume. Viele Naturjuwelen konnte er durch Kauf oder Pacht retten.

Der Verein stellt Anträge zur Ausweisung von Naturdenkmälern, informiert über sie bei Exkursionen, interveniert bei Gefahr bei den Behörden. Seine Mitglieder beteiligen sich regelmäßig an Pflegearbeiten.

Unterstützen Sie uns durch Ihre Mitgliedschaft, Spende oder Mitarbeit! Mitgliedsformulare erhalten Sie unter Tel. 01/ 402 93 94 oder über unsere Homepage www.naturschutzbund.at



Gefördert aus Mitteln des



Impressum: Herausgeber Naturschutzbund NÖ,
Verlagsort: 1080 Wien, Text: Barbara Grabner,
Fotos: Abt. Naturschutz NÖ/LF, Walter Hödl, Kurt Naderler(d),
Walter Ziegler, Grafik und Druck: TGT, Preßburg.

Was Sie tun können

Von den rund 1.600 Naturdenkmälern Niederösterreichs sind an die 300 flächenhaft ausgebildet. Diese sind oft eine letzte Zuflucht für seltene Tiere und Pflanzen und können eine Brücke zu größeren, voneinander getrennt liegenden Schutzgebieten bilden.

Eine vom Naturschutzbund durchgeführte Erhebung zeigt, daß viele von ihnen gefährdet sind: Trockenrasen verbuschen, Feuchtbiootope trocknen aus, Steinfluren werden aufgeforschet, geschützte Tier- und Pflanzenarten verschwinden. Der Naturschutzbund hat einen Maßnahmenkatalog für ihren Schutz erstellt.

Flächenhafte Naturdenkmäler verdienen als Inseln des Artenreichtums in unserer Kulturlandschaft verstärkte Aufmerksamkeit und Pflege.

Dazu suchen wir Ansprechpartner vor Ort. Bitte melden Sie sich, wenn Sie

- ein Naturdenkmal kennen, das Hilfe braucht,
- ein Naturdenkmal betreuen wollen,
- nützliche Hinweise geben können,
- Flächen kennen, die unter Schutz gestellt werden sollten.



Naturschutzbund NÖ
Alserstraße 21/1/5
Tel. 01/ 402 93 94, Fax 01/ 402 92 93
E-mail: noe@naturschutzbund.at

Naturdenkmäler in Niederösterreich

Juwelen
in unserer
Kulturlandschaft



Was ist ein Naturdenkmal?

Naturdenkmäler schützen Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder Ausstattung auszeichnen, die Landschaft prägen oder große wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben.

Zum Naturdenkmal erklärt werden können Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- und Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Vorkommen seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen, Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien.



Wenn die Zeit drängt

Einen Antrag auf Erklärung zum Naturdenkmal können auch Sie stellen! Die Erklärung zum Naturdenkmal erfolgt durch Bescheid der zuständigen Bezirkshauptmannschaft oder des Magistrats. Sie ist auch dann möglich, wenn sich das Naturgebilde auf als "Bauland" gewidmeten Flächen befindet.

Parteienstellung haben betroffene Grundstückseigentümer, die Gemeinde und die NÖ Umwelthanwaltschaft.



Vor Zugriff gesichert

Naturdenkmäler dürfen nicht verändert oder zerstört werden. Ihr Schutz beginnt mit dem Zeitpunkt der Versteigerung von der Einleitung eines Verfahrens. Selbst Maßnahmen außerhalb der Denkmalsfläche können von der Behörde untersagt werden, wenn sie sich negativ auf das Naturdenkmal auswirken. Eingriffe, die dem Schutzziel nicht zuwiderlaufen, sind jedoch weiterhin möglich.

Der Grundeigentümer hat für die Erhaltung des Naturdenkmals zu sorgen. Das Land NÖ gewährt für diesbezügliche Aufwendungen, wenn sie den normalen Aufwand überschreiten, eine Entschädigung.

Einblick gewährt auch das bei den Bezirkshauptmannschaften aufliegende "Naturdenkbuch" mit dem Verzeichnis aller Naturdenkmäler des Bezirkes, sowie das NÖ Naturschutzkonzept unter www.noel.gv.at/Umwelt/Naturschutz.htm

